

§ 33

Nachfolgekandidaten

(1) Jeder Wahlvorschlag muß außer den Kandidaten für die örtlichen Volksvertretungen auch Nachfolgekandidaten enthalten, wobei die Zahl der Nachfolgekandidaten mindestens ein Drittel der Zahl der Kandidaten betragen soll.

(2) Die Nachfolgekandidaten werden zusammen mit den Abgeordneten gewählt und treten bei Mandatsverlust von Abgeordneten an deren Stelle.

(3) Die Namen der Nachfolgekandidaten sind auf dem Wahlvorschlag gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten entsprechend für die Nachfolgekandidaten.

§ 34

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 18. Tage vor der Wahl hat der Wahlausschuß des Wahlkreises über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

(2) Entspricht der Wahlvorschlag nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so hat der zuständige Wahlausschuß des Wahlkreises zur Behebung der Mängel eine Frist bis spätestens 14 Tage vor der Wahl zu setzen, um nach Ablauf dieser Frist endgültig über den Wahlvorschlag zu entscheiden.

(3) Gegen den Beschluß des Wahlausschusses des Wahlkreises, einen Wahlvorschlag nicht zuzulassen, steht dem betreffenden Ausschuß der Nationalen Front der Einspruch an den zuständigen Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindegewahlausschuß zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

(4) Dasselbe Einspruchs- und Beschwerderecht ist auch für den Fall gegeben, daß der Bürgermeister bzw. der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirks die Erteilung der Bescheinigung nach § 32 Abs. 3 Ziff. 2 verweigern.

§ 35

Ausscheiden eines Kandidaten

(1) Wenn ein Kandidat von der Wahl ausscheidet, ist der betreffende Ausschuß der Nationalen Front berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor dem Wahltag einen anderen Kandidaten zu benennen.